

Verfahrensordnung

für Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich im Rahmen des Gesetzes über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (AStG; LGBI. 2016 Nr. 516 vom 28. Dezember 2016)

Für das Verfahren der bei der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich einlangenden Beschwerden gilt gemäss Art. 5 AStG und nach Massgabe der Vorgaben der Art. 11 bis 15 AStG folgende Verfahrensordnung:

1. Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich kann nur angerufen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.1. Es muss eine Streitigkeit zwischen einem Konsumenten und einem Unternehmen aus einem entgeltlichen Vertrag vorliegen.
- 1.2. Konsumenten müssen einen Wohnsitz in Liechtenstein oder einem EWR-Mitgliedstaat haben.
- 1.3. Das Unternehmen muss in Liechtenstein niedergelassen sein.
- 1.4. Die Streitigkeit darf nicht in die Zuständigkeit einer anderen AS-Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 1 AStG fallen.
- 1.5. Die Streitigkeit darf keinen der folgenden Bereiche betreffen:
 - a. Ansprüche aus Verträgen über Gesundheitsdienstleistungen;
 - b. Streitigkeiten mit öffentlichen Anbietern von Weiter- oder Hochschulbildung;
 - c. Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
 - d. Kaufverträge über unbewegliche Sachen.

2. Einleitung des Verfahrens

- 2.1. Ein Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eines Konsumenten eingeleitet und beginnt mit Einlangen der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle, sofern diese zuständig ist. Unternehmen können keinen Schlichtungsantrag stellen.
- 2.2. Der Schlichtungsantrag ist on- oder offline in deutscher Sprache oder bei fremdsprachigen Begehren mit deutscher Übersetzung bei der Schlichtungsstelle einzubringen. Auch die allenfalls damit vorgelegten Unterlagen sind in deutscher Sprache oder mit deutscher Übersetzung einzureichen.

Der Schlichtungsantrag hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a. Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontaktdaten der Verbraucher/in des Konsumenten;

- b. Name und Adresse des Unternehmens;
 - c. eine knappe Darstellung des Sachverhalts;
 - d. ein eindeutiges Begehren des Konsumenten;
 - e. eine Erklärung, dass der Konsument vor der Anrufung der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich selbst einen Einigungsversuch mit dem Unternehmen unternommen hat, samt Angaben darüber, wann der Versuch unternommen wurde und wer seitens des Unternehmens daran beteiligt war;
 - f. eine Erklärung, dass im gegenständlichen Fall kein Gerichts- oder Schlichtungsverfahren bei einer AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 AStG anhängig ist oder war;
 - g. Dokumente, die für die Beurteilung des Falles erforderlich sind.
- 2.3. Zur Antragseinbringung wird Konsumenten die Nutzung des Onlineformulars empfohlen.
- 2.4. Mit der Einbringung des Schlichtungsantrags anerkennt der Antragsteller die vorliegende Verfahrensordnung.
- 2.5. Hat der Antragsteller dem betroffenen Unternehmen nicht bereits vor oder bei Einreichung des Schlichtungsbegehrens mitgeteilt, dass dieses gegenüber der Schlichtungsstelle von Geheimnispflichten, insbesondere vom Bankgeheimnis, entbunden wird, ist die Schlichtungsstelle nicht verpflichtet, tätig zu werden, bevor eine solche Entbindungserklärung vorliegt.

3. Verbesserung

- 3.1. Wenn der Schlichtungsantrag unklar bzw. unschlüssig ist, notwendige Dokumente fehlen oder eine unangemessene Ausdrucksweise verwendet wird, kann die Schlichtungsstelle den Antrag unter einer Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit dem Ersuchen um Verbesserung zurückleiten.
- 3.2. Wird dem Verbesserungsersuchen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen, weist die Schlichtungsstelle unter Setzung einer neuerlichen Frist von zumindest zwei Wochen darauf hin, dass der Schlichtungsantrag als zurückgezogen gilt, sollte er innerhalb der neuen Frist nicht verbessert werden.

4. Auskunftserteilung

Die Parteien sind verpflichtet, der Schlichtungsstelle alle von dieser benötigten und angefragten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit letztere hinsichtlich des Geheimnisschutzes von der seitens des Konsumenten gemäss Pkt. „Akteneinsicht“ Abs. 2 dieser Verfahrensordnung abzugebenden Entbindungserklärung umfasst sind.

5. Ablehnungsgründe

- 5.1. Die Schlichtungsstelle lehnt einen Schlichtungsantrag ab, wenn
- a. es sich um einen Streitfall zwischen Konsumenten oder zwischen Unternehmen handelt;
 - b. der Antragsteller keinen Wohnsitz in Liechtenstein oder einem EWR-Mitgliedstaat hat;
 - c. das Unternehmen nicht in Liechtenstein niedergelassen ist;
 - d. es sich nicht um einen Anspruch aus einem entgeltlichen Vertrag handelt;
 - e. es sich um Ansprüche aus Verträgen über Gesundheitsdienstleistungen, Streitigkeiten mit öffentlichen Anbietern von Weiter- oder Hochschulbildung, nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder Kaufverträge über unbewegliche Sachen handelt;
 - f. eine andere der in Art. 4 Abs. 1 AStG genannten AS-Stellen zuständig ist.
- 5.2. Die Schlichtungsstelle kann die Behandlung eines Schlichtungsantrags unter anderem ablehnen, wenn
- a. die Beschwerde mutwillig oder schikanös ist;
 - b. die Beschwerde bzw. derselbe Anspruch bereits von einem Gericht oder einer AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 AStG behandelt wird oder behandelt worden ist;
 - c. der Antragsteller nicht glaubhaft macht, vor der Einbringung des Schlichtungsantrages eine Einigung mit den Unternehmen versucht zu haben und diesen Einigungsversuch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht nachholt;
 - d. kein konkreter Anspruch erhoben, sondern nur eine allgemeine Auskunft begehrt wird.
- 5.3. Ob ein Schlichtungsantrag behandelt wird, entscheidet die Schlichtungsstelle nach seinem Einlangen. Die weitere Behandlung eines Schlichtungsantrags kann jedoch in jeder Lage des Verfahrens abgelehnt werden, wenn einer der unter Abs. 1 und 2 angeführten Gründe vorliegt oder eintritt.
- 5.4. Von einer Ablehnung der Behandlung des Schlichtungsantrags sind die Parteien innerhalb von drei Wochen ab Vorliegen des vollständigen Antrags unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu informieren.

6. Teilnahme des Unternehmens am Verfahren

- 6.1. Ist der Schlichtungsantrag zulässig und vollständig, wird er unverzüglich an das im Schlichtungsantrag genannte Unternehmen weitergeleitet. Das Unternehmen wird eingeladen, binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen seine Teilnahme am Verfahren zu erklären und zum Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen.

- 6.2. Nimmt das Unternehmen den Lösungsvorschlag des Konsumenten an, wird das Schlichtungsverfahren mit einer Einigung geschlossen.
- 6.3. Lehnt das Unternehmen den Lösungsvorschlag des Konsumenten ab, beteiligt sich aber weiterhin am Verfahren, kann es eine Stellungnahme samt Gegenvorschlag einbringen, die dem Konsumenten übermittelt wird.
- 6.4. Wenn das Unternehmen seine Teilnahme verweigert oder nach zumindest einmaliger Urgenz und neuerlicher Fristsetzung von zwei Wochen nicht auf den Schlichtungsantrag reagiert, wird der Antragsteller davon verständigt und das Verfahren geschlossen.

7. Vermittlung

- 7.1. Nimmt der Konsument den Gegenvorschlag des Unternehmens nicht an oder erachtet er den Schlichtungsfall durch die Stellungnahme des Unternehmens nicht für erledigt, vermittelt die Schlichtungsstelle zwischen den unterschiedlichen Positionen der Parteien und fördert die gütliche Streitbeilegung.
- 7.2. Wenn sich die Parteien auf eine Lösung des Streitfalls einigen, wird diese Einigung von der Schlichtungsstelle dokumentiert. Das Schlichtungsverfahren endet damit.

8. Schlichtungsvorschlag

- 8.1. Kommt es durch den Austausch der Stellungnahmen und die Vermittlung zwischen den Parteien zu keiner gütlichen Einigung, kann die Schlichtungsperson den Parteien einen konkreten Vorschlag zur Beilegung des Streitfalls unterbreiten. Der Lösungsvorschlag hat sich im Rahmen der Gesetze zu bewegen.
- 8.2. Das Schlichtungsorgan ist in seiner Beweiswürdigung frei. Es kann zur Feststellung des Sachverhalts eine mündliche Verhandlung mit den Parteien durchführen. Der Ablauf der mündlichen Verhandlung wird in Abstimmung mit den Parteien festgelegt.
- 8.3. Die Schlichtungsperson kann ergänzende Stellungnahmen oder Dokumente anfordern, wenn es für die Klärung des Sachverhalts sinnvoll ist. Gibt eine Partei eine ergänzende Stellungnahme ab, ist der Gegenseite Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen dazu zu äussern.
- 8.4. Wird der Schlichtungsvorschlag von den Parteien nicht schon in der Verhandlung angenommen, können Sie binnen einer vom Schlichtungsorgan zu setzenden Frist von mindestens einer Woche eine Entscheidung über den Schlichtungsvorschlag treffen. Die Parteien werden zu Beginn dieser Frist darüber aufgeklärt,
 - a. dass sie die Wahl haben, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen oder ihn abzulehnen;
 - b. dass die Beteiligung am Verfahren die Möglichkeit nicht ausschliesst, die Durchsetzung ihrer Rechte vor Gericht zu suchen;
 - c. dass der Schlichtungsvorschlag anders oder ungünstiger sein kann als das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens;

- d. dass es ihnen freisteht, sich beraten zu lassen, bevor sie den Schlichtungsvorschlag annehmen;
 - e. welche Rechtswirkungen die Annahme des Lösungsvorschlags hat.
- 8.5. Wenn die Parteien den Schlichtungsvorschlag annehmen, wird die Annahme von der Schlichtungsstelle dokumentiert. Das Schlichtungsverfahren endet damit.
- 8.6. Die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages entfällt, wenn
- a. das Begehren zurückgezogen wurde,
 - b. sich eine der Parteien oder beide Parteien der Schlichtung verweigern oder entziehen,
 - c. sich die Parteien geeinigt haben,
 - d. die Schlichtungsstelle während des Schlichtungsverfahrens zur Auffassung kommt, dass das Begehren offensichtlich missbräuchlich ist,
 - e. während des Schlichtungsverfahrens seitens einer Partei ein Gericht oder Schiedsgericht mit der Sache befasst wurde.
- 8.7. Im Fall von Ziffer 6 c) ist das Schlichtungsbegehren von der Schlichtungsstelle als offensichtlich missbräuchlich schriftlich mit Begründung abzulehnen.

9. Beendigung des Verfahrens

- 9.1. Das Ergebnis des Verfahrens teilt die Schlichtungsstelle den Parteien schriftlich unter Darlegung der Gründe mit.
- 9.2. Wenn das Schlichtungsverfahren ohne Einigung zwischen den Parteien endet, wird in dieser Mitteilung darauf hingewiesen, dass die Verjährungshemmung nach Art. 17 AStG endet und die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte besteht.

10. Rechte der Parteien

Allen an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien kommen folgende Rechte zu:

- a. Recht auf Parteiengehör;
- b. Recht auf Akteneinsicht;
- c. Recht auf Stellungnahme zu Äußerungen der Gegenseite innerhalb einer von der Schlichtung im Finanzdienstleistungsbereich gesetzten Frist von zumindest 2 Wochen;
- d. Recht auf Ablehnung befangener Schlichtungspersonen;
- e. Recht, sich vertreten zu lassen;
- f. Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson in der mündlichen Verhandlung;

- g. Recht auf Information durch die Schlichtungsstelle über den Ablauf des Verfahrens und über die Rechtsfolgen von Verfahrenshandlungen;
- h. Recht, an einer mündlichen Schlichtungsverhandlung teilzunehmen und Fragen zu stellen, soweit eine solche Verhandlung durchgeführt wird.

11. Vertretung

Die Parteien können ihre Rechte vor der Schlichtungsstelle selbst wahrnehmen, sie können sich aber auch durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Die Kosten der Vertretung trägt jede Partei selbst.

12. Freiwilligkeit

- 12.1. Die Teilnahme an Verfahren bei der Schlichtungsstelle und die Zustimmung zum Schlichtungsvorschlag sind sowohl für Unternehmen als auch für Konsumenten freiwillig. Die Parteien können das Verfahren in jedem Stadium abbrechen.
- 12.2. Für Unternehmen gilt Abs. 1 nur, sofern durch eine Teilnahmevereinbarung vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 13.1. Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.
- 13.2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, sind die Schlichtungspersonen zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens anvertraut oder sonst bekannt werden. Sie haben die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erstellten oder ihnen übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- 13.3. Die Schlichtungsstelle verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes.

14. Akteneinsicht

- 14.1. Die Schlichtungsstelle ist befugt, auf Antrag eines Konsumenten bei dem betroffenen Unternehmen alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und in die Akten Einsicht zu nehmen; der Datenschutz muss gewährleistet sein.
- 14.2. Zu diesem Zweck teilt der Konsument dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit, dass dieses im konkreten Fall gegenüber der Schlichtungsstelle von Geheimnispflichten, insbesondere vom Bankgeheimnis, entbunden wird.

15. Befangenheit einer Schlichterin/eines Schlichters

- 15.1. Schlichter haben alle Umstände, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit zu beeinträchtigen, oder die Interessenkonflikte mit einer der Parteien

entstehen lassen oder auch nur diesen Eindruck erwecken können, unverzüglich offenzulegen.

- 15.2. Bei Befangenheit wird eine andere Schlichtungsperson mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens betraut.

16. Verfahrensdauer

- 16.1. Schlichtungsverfahren sind wenn möglich binnen 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerde abzuschliessen.
- 16.2. Bei hochkomplexen Streitigkeiten kann diese Frist von der Schlichtungsstelle verlängert werden. Die Parteien sind über die Verlängerung zu informieren.

17. Verjährungshemmung

- 17.1. Das Einbringen einer Beschwerde und die gehörige Fortsetzung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der vom Verfahren betroffenen Rechte und Ansprüche.
- 17.2. Die Verjährungshemmung tritt nur ein, wenn die Schlichtungsstelle für die eingebrachte Beschwerde zuständig ist.

18. Kosten

- 18.1. Ein die Schlichtungsstelle anrufender Konsument hat einen Kostenbetrag in Höhe von CHF 50,00 als Beitrag zu leisten, um die Ernsthaftigkeit des Verfahrens sicherzustellen.

Im Übrigen ist das Schlichtungsverfahren für den Konsumenten kostenlos.

- 18.2. Das von einem Schlichtungsverfahren betroffene Unternehmen hat der Schlichtungsperson für die Fallbearbeitung eine Aufwandsentschädigung zu leisten. Der Aufwandsberechnung wird ein Stundensatz von CHF 350,00 zugrundegelegt. Diese Entschädigung ist durch das betroffene Unternehmen nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung der Schlichtungsstelle nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens zu entrichten.
- 18.3. Jede Partei trägt die ihr durch das Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst. Dazu zählen insbesondere die eigenen Porto- und Kopierkosten, Reisekosten sowie allfällige Kosten für die Rechtsberatung und -vertretung.

Diese abgeänderte Verfahrensordnung wurde von der Fürstlichen Regierung mit Entscheidung LNR 2019-1751 BNR 2019/1739 vom 17.12.2019 genehmigt.